

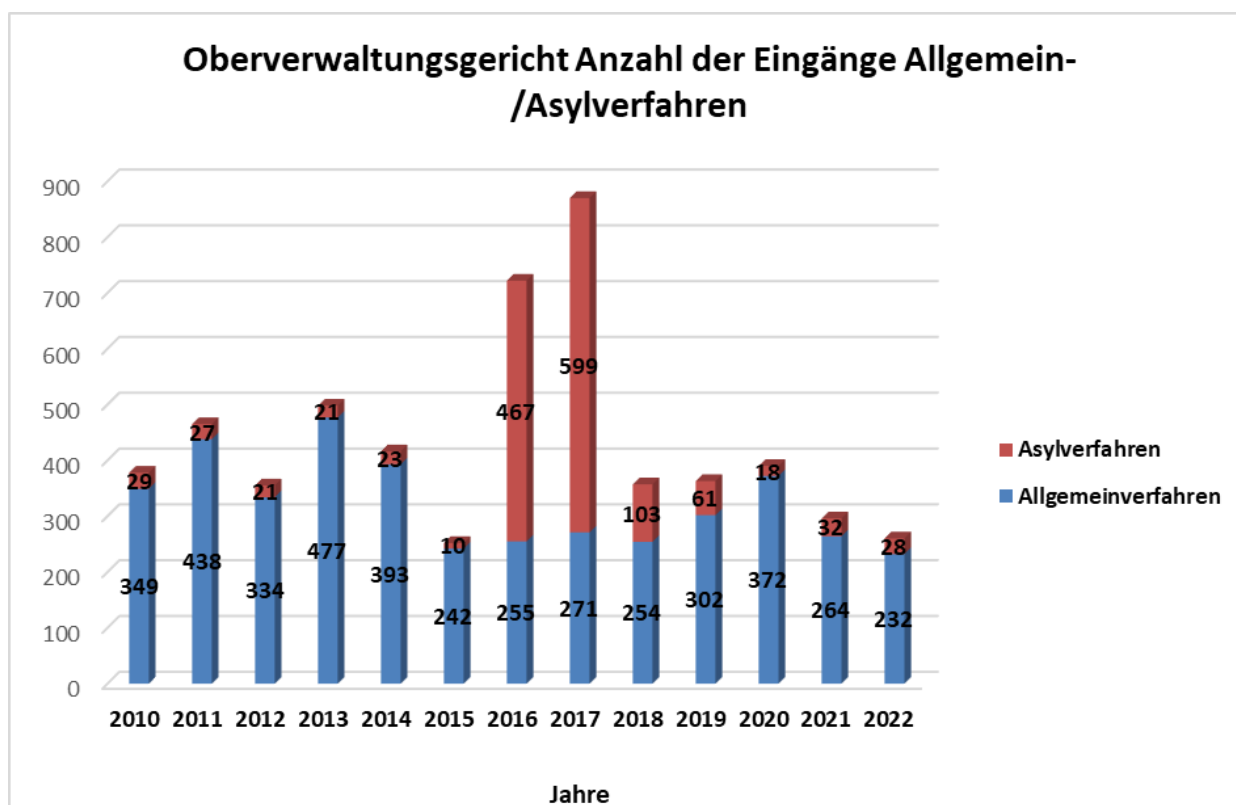
Geschäftsbericht 2022 für das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Dieser Bericht soll einen kurzen Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes und ihre Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2022 geben. Es handelt sich um ausgewählte Daten und Themen. Ein vollständigerer Überblick, insbesondere über die Inhalte der Entscheidungen des Gerichts, findet sich unter dem folgenden Punkt „Spruchpraxis“ in zwei getrennten, jeweils mit erläuternden Anmerkungen versehenen Übersichten für das erste beziehungsweise für das zweite Halbjahr 2022.

Eingangsentwicklung 2022

Die gegenüber dem Vorjahr in der Gesamtzahl zurückgegangenen Neueingänge des abgelaufenen Jahres sind in der folgenden Balkengrafik dargestellt und zum Vergleich denjenigen früherer Jahre seit 2010 gegenübergestellt. Daraus ergibt sich, dass die durch den roten Balkenanteil dargestellten Asylverfahren erneut deutlich gegenüber den sonstigen Verfahren (sog. „Allgemeinverfahren“), also den Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts, in den Hintergrund gerückt sind. Die Asylzahlen der „Flüchtlingskrise“ mit entsprechend extrem gesteigerten Eingängen an Berufungsverfahren hatten das Oberverwaltungsgericht in den Jahren 2016 und 2017 in seiner derzeitigen Besetzung mit nur noch sechs Richterinnen und Richtern erstmals an die Grenzen der Leistungsfähigkeit gebracht. Die gegenwärtige Relation entspricht nun wieder der den Berufungsgerichten im Asylprozessrecht vom Bundesgesetzgeber zugewiesenen Aufgabe einer Klärung grundsätzlicher Rechts- oder Tatsachenfragen. Dementsprechend hat der 2. Senat im November 2022 in Berufungsverfahren von Asylbewerbern, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – später bestätigt durch Urteile des Verwaltungsgerichts – wegen vorheriger Schutzgewährung in Griechenland als unzulässig abgelehnt worden waren, stattgegeben und dazu ausgeführt, dass diesen Schutzsuchenden in der gegenwärtigen Situation in aller Regel in Deutschland ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht nur hinsichtlich der Herkunftsstaaten, zumeist Syrien und Afghanistan, sondern auch bezogen auf Griechenland zusteht (vgl. dazu die Erläuterungen in der Leitsatzübersicht für die 2. Jahreshälfte

2022). Da auch die den Geschäftsanfall in den Jahren 2020 und 2021 dominierenden infektionsschutzrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht mit vergleichbaren Konsequenzen für die Leistungsfähigkeit des Gerichts, in der Regel erstinstanzliche Normenkontrollanträge und Anträge auf vorläufige Aussetzung der unterschiedlichsten Einschränkungen der Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen und anderen Einrichtungen, im Verlauf des Jahres – quasi mit der „Corona-Welle“ – deutlich zurückgegangen sind, bot das Geschäftsjahr 2022 beiden Senaten die Gelegenheit, die Geschäftslage hinsichtlich der Rückstände zu konsolidieren. Aus den genannten Gründen in den Vorjahren zurückgestellte Hauptsacheverfahren, die damals nicht zeitnah bearbeitet werden konnten, wurden einer abschließenden Entscheidung zugeführt. Sofern diese Situation in 2023 fortbesteht, beabsichtigt der 2. Senat, die Abarbeitung der komplexen und umfangreichen Großverfahren aus dem Bereich des Bergrechts (Stichwort: „Grubenwasseranstieg“, Phase 1, bis auf minus 320 m NHN) in Angriff zu nehmen.



Die Verteilung der Neueingänge 2022 auf die einzelnen Rechtsgebiete zeigt die folgende Grafik. Sie belegt, dass – wie zuvor ausgeführt – die Eingänge im Sachgebiet „Seuchenrecht“ (Corona-Verfahren), das 2021 mit 19 % (davor 2020 sogar 25 %) die meisten Eingänge überhaupt verzeichnet hatte, deutlich auf einen Anteil von nunmehr nur noch 6 % zurückgegangen sind. Gestiegen ist dagegen der Anteil der neuen Verfahren im Polizei- und Ordnungsrecht auf jetzt 23 % (vorher: 15 %). Im Wesentlichen konstant geblieben sind 2022 die Anteile der klassischen Materien des Ausländerrechts (6 %), des Asylrechts (12 %), des Bau- und Raumordnungsrechts (9 %) und des öffentlichen Dienstrechts (7 %). Hinter dem inzwischen insoweit gleich starken Ausschnitt „Sozialrecht“ (7 %) verbergen sich im Wesentlichen die nach der Verschiebung zu den Sozialgerichten bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten verbliebenen Streitigkeiten aus dem Bereich des Rechts der Jugendhilfe.

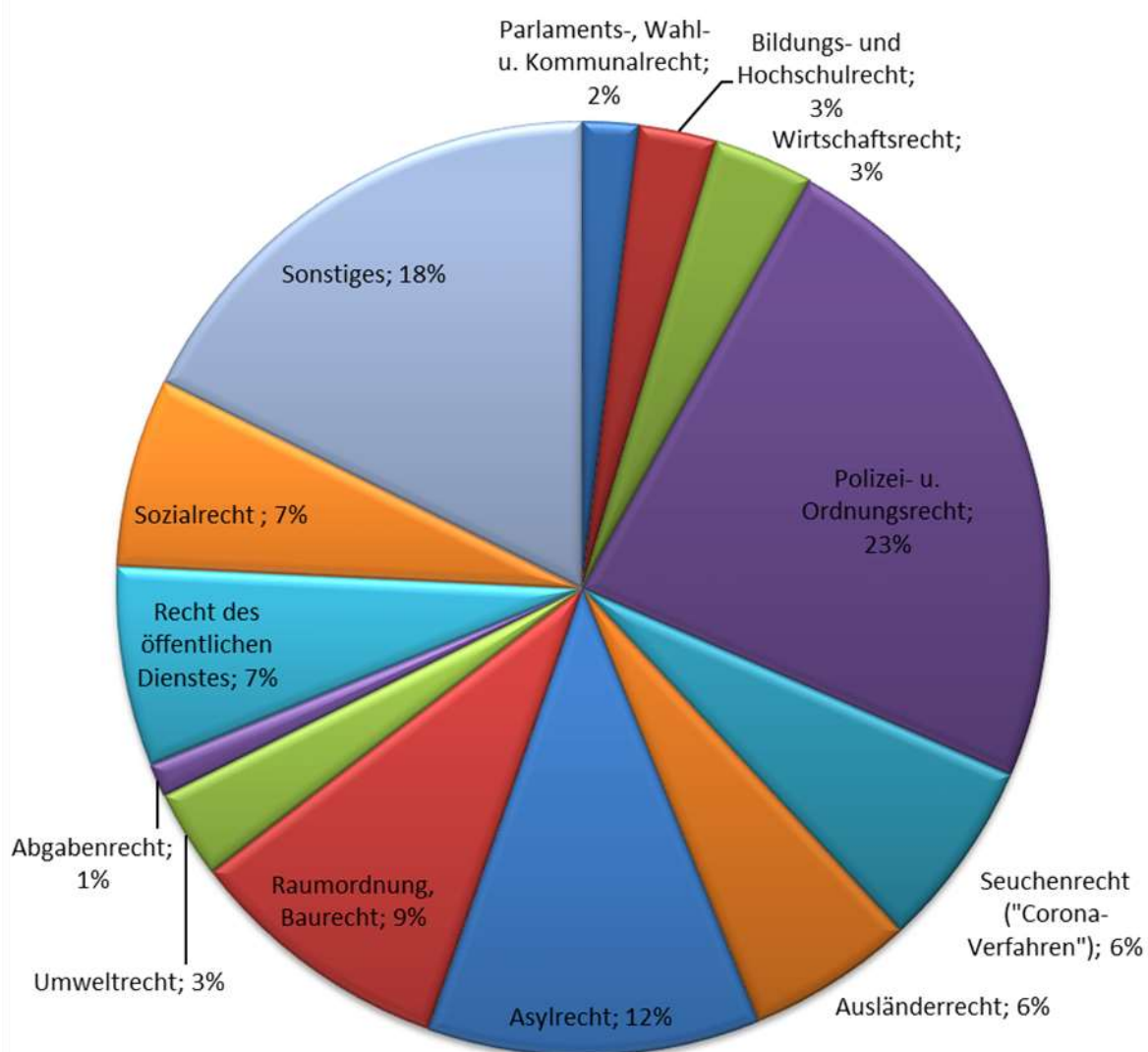
Die folgende Grafik zeigt, welchen Herausforderungen sich die nach der Personalreduzierung seit 2014 verbliebenen sechs Richterinnen und Richter der beiden Allgemeinsenate mit Blick auf die hohe Diversität gegenübersehen. Viele Rechtsgebiete, beispielsweise die unter dem Abschnitt „Umweltrecht“ einzuordnenden immissionsschutzrechtlichen Streitigkeiten um den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die inzwischen in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Obergerichtspräsidenten übertragen wurden, werden auf Seiten der Beteiligten von bundesweit agierenden, spezialisierten Fachanwälten betreut. Ein entsprechender Routinegewinn in dem Zusammenhang ist bei einem kleinen Obergericht in allen speziellen Rechtsgebieten nicht zu gewährleisten. Bei solchen Gerichten sind auch sich ständig wiederholende Aktivitäten des Bundesgesetzgebers, aktuell auf der Grundlage des „Ampelkoalitionsvertrags“, zur Verfahrensverkürzung durch Erreichung von Routinegewinnen etwa durch die Vorgaben zur Bildung von speziellen Wirtschafts- oder Planungssenaten (§§ 188a und 188b VwGO) daher mit Blick auf die personell begrenzten Kapazitäten von vornherein überhaupt nicht umsetzbar.

Im Jahr 2022 ging beispielsweise in verschiedenen Rechtsgebieten, etwa in den Bereichen Schulprüfungs- und Versetzungsrecht, Film und Presserecht, Rundfunkrecht, Subventionsrecht, Gewerberecht, Landwirtschaftsrecht, Jagd- und Fischereirecht, Tierschutzrecht, Namensrecht, Eisenbahnverkehrsrecht, Landesplanungsrecht, Energierecht, Abfallrecht, Straßen- und

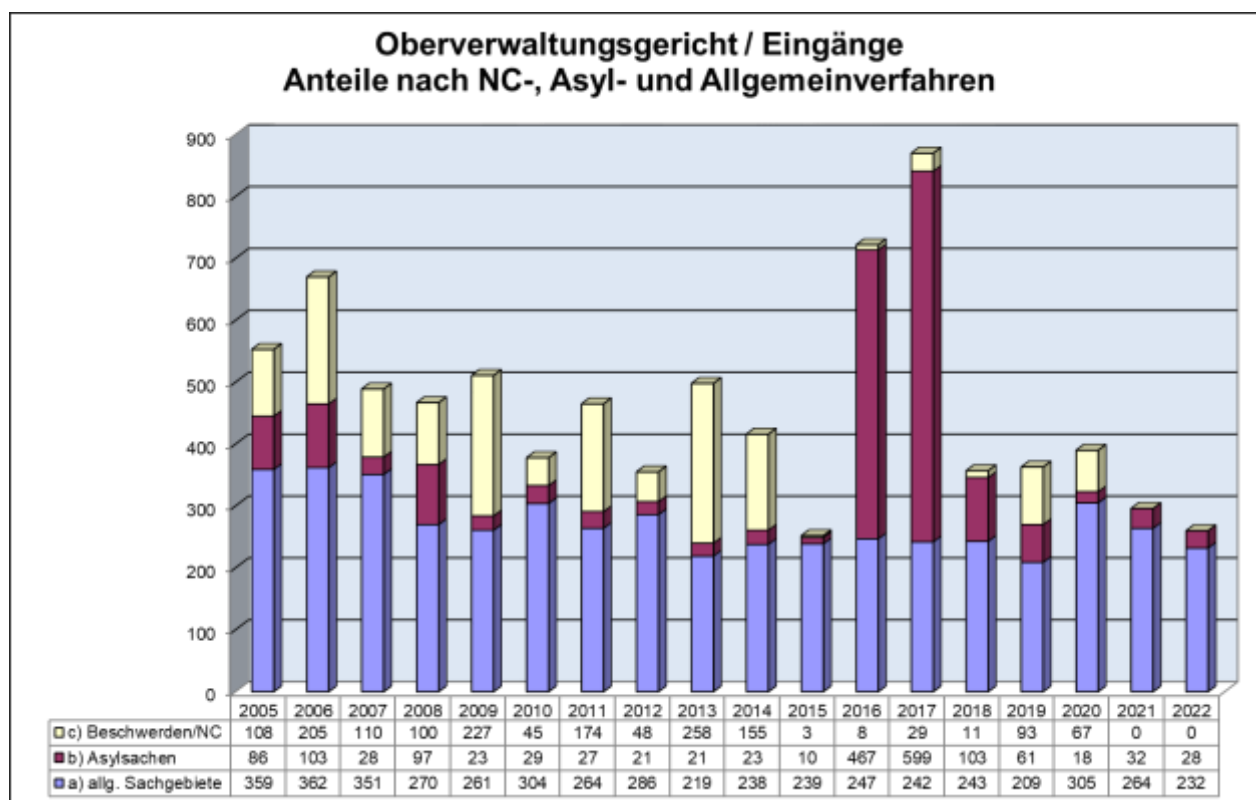
Wegerecht, Erschließungsbeitragsrecht, Soldatenrecht, sowie im Kindergarten- und Heimrecht jeweils nur ein einziges Verfahren ein.

Für das Jahr 2022 ergab sich für die beiden Allgemeinsenate von den durch sie zu bearbeitenden Rechtsgebieten her im einzelnen folgende Verteilung:

OVG des Saarlandes Eingänge 2022 prozentual nach Sachgebieten



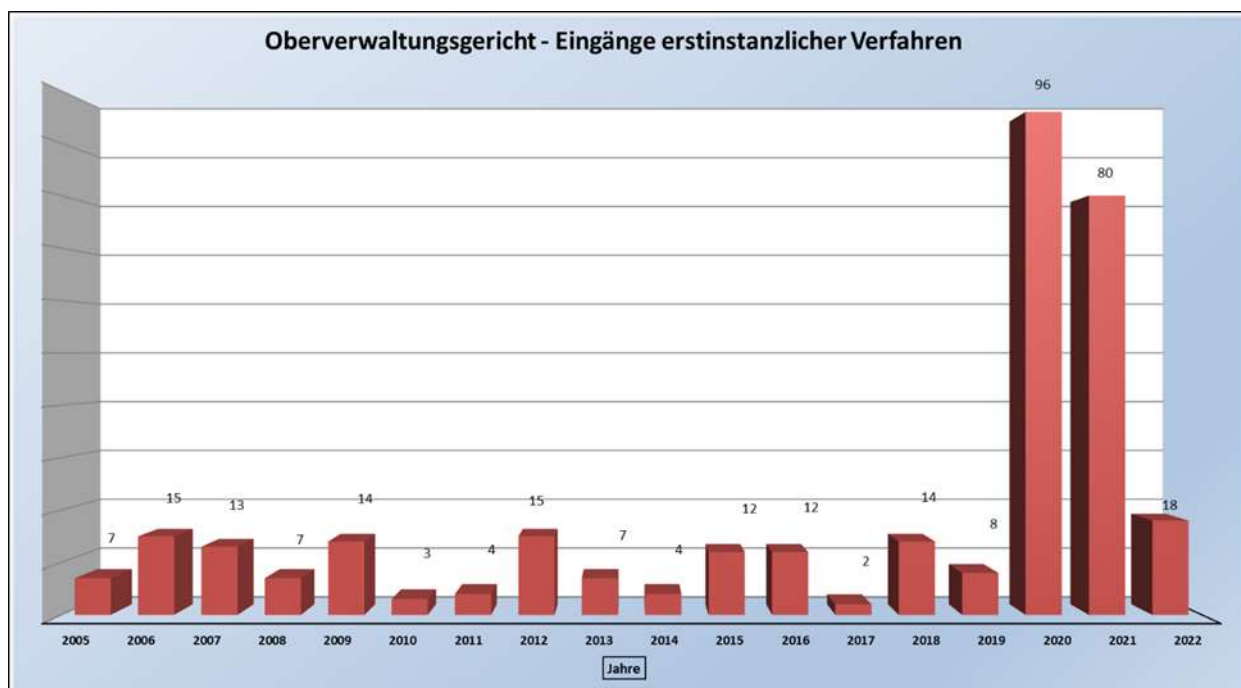
Wie im Vorjahr spielte auch 2022 beim Oberverwaltungsgericht das Bildungs- und Hochschulrecht mit nur 3 % kaum noch eine Rolle. Dabei sind insbesondere im Hochschulzulassungsrecht in den beiden letzten Jahren keine Eingänge mehr zu verzeichnen gewesen. Die Eingangszahlen unterliegen gerade in dem Bereich aus bestimmten Gründen jahresbezogen erheblichen Schwankungen und beliefen sich beispielsweise 2019 auf 93 und – insoweit in der Spitze – im Geschäftsjahr 2013 auf 258 Verfahren.



Sondersituation im Bereich der erstinstanzlichen Verfahren („Großverfahren“)

Die im letzten Geschäftsbericht (2021) angesprochene, für die Funktionsfähigkeit des Oberverwaltungsgerichts problematische Eingangs- und Bestandssituation im Bereich der sogenannten erstinstanzlichen „Großverfahren“ nach den §§ 47 und 48 VwGO hat sich im Jahr 2022 deutlich entspannt, liegt aber mit insgesamt 18 Neueingängen und einem zum Jahresende verbliebenen Bestand unerledigter Großverfahren von 21 immer noch über den Zahlen der Jahre 2005 bis 2019, in denen bei gewissermaßen

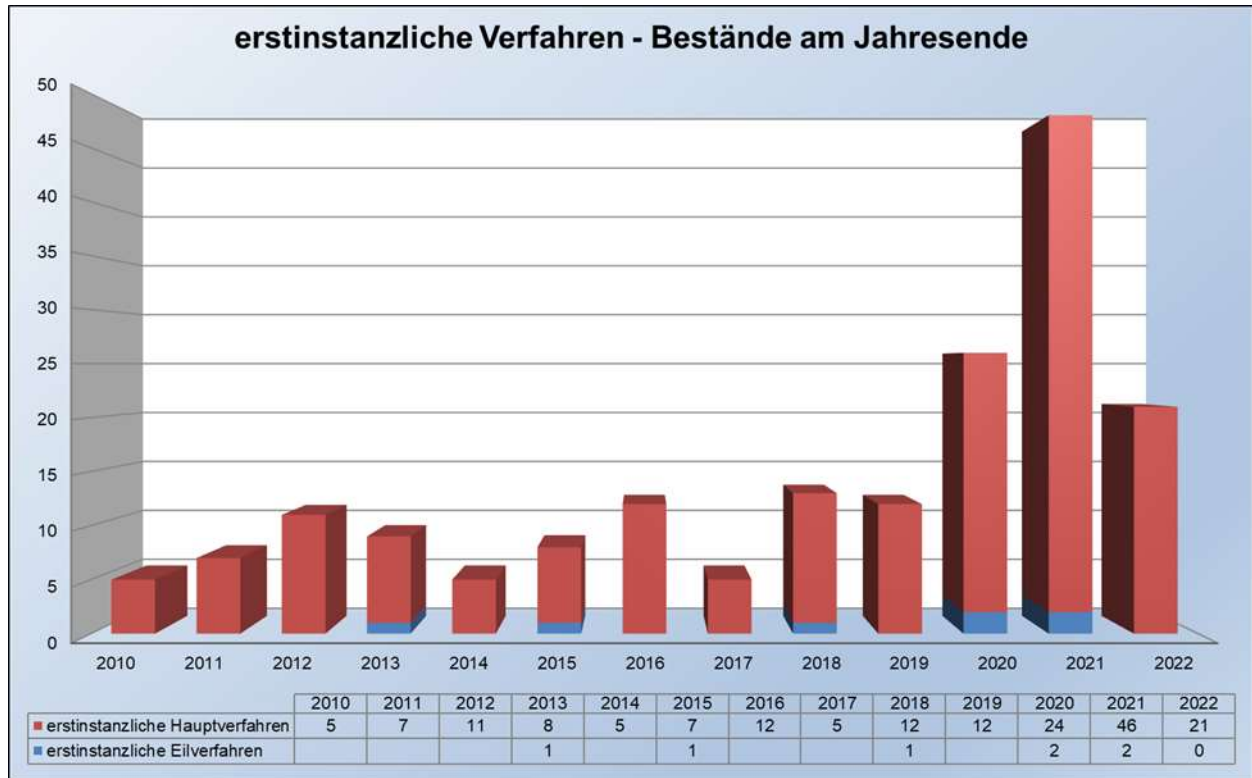
„natürlichen“ Schwankungen nie mehr als 15 erstinstanzliche Verfahren neu eingeleitet worden waren. Das verdeutlicht das folgende Schaubild:



Die Erledigung wird weiterhin eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen, wobei zu hoffen ist, dass die dafür derzeit günstigen Rahmenbedingungen ohne aktuelle „Wellen“ und „Krisen“ noch etwas erhalten bleiben. Das wird Voraussetzung einer relativ zeitnahen Erledigung sein. Neben den schon erwähnten, derzeit noch verbliebenen 12 von Städten und Gemeinden, kommunalen Versorgungsgesellschaften und Umweltverbänden erhobenen Klagen gegen den im August 2021 vom Oberbergamt erlassenen „*Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf der RAG Aktiengesellschaft*“ (dazu auch der Geschäftsbericht 2021) geht es dabei vor allem wie bisher um das „ganz normale“ Programm von Normenkontrollen gegen städtebauliche Satzungen der saarländischen Kommunen, vor allem gegen planungssichernde Veränderungssperren (§§ 14 ff. BauGB) und Bebauungspläne.

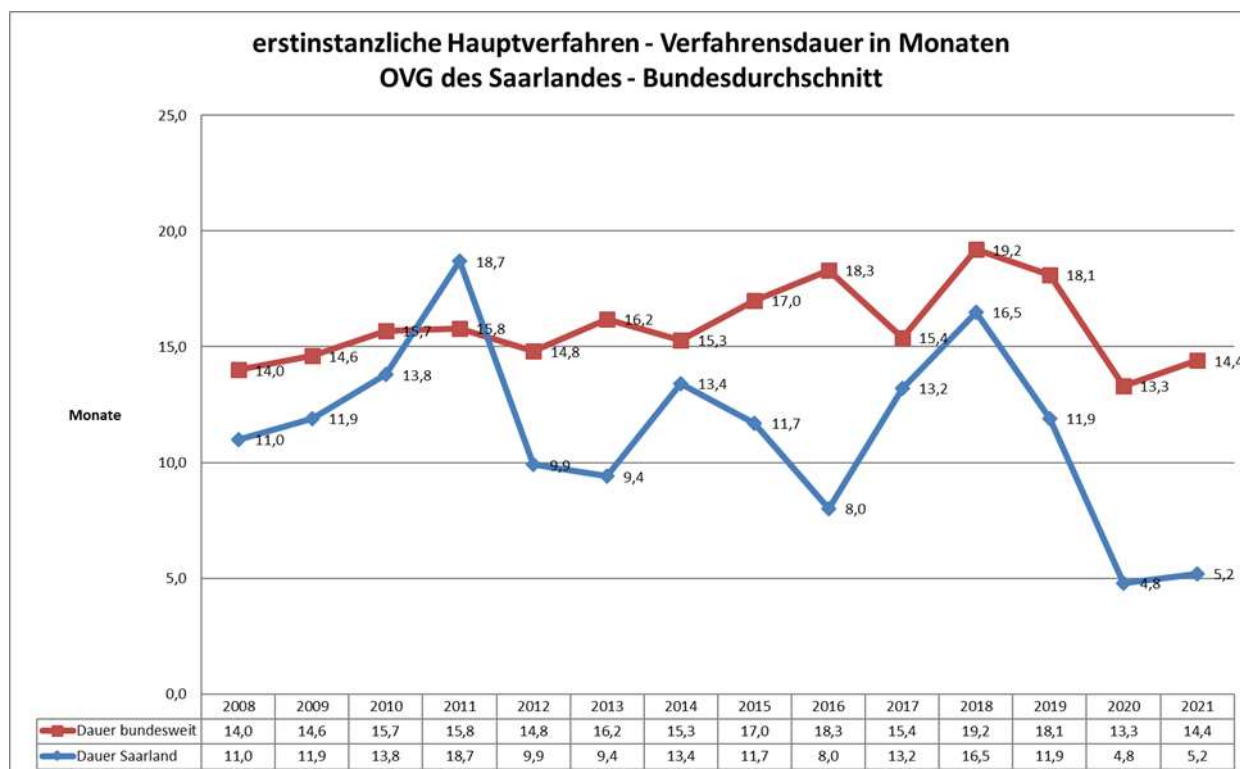
Das folgende Schaubild zeigt die Bestände der vom Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zu bearbeitenden Großverfahren zum Jahresende bei den

erstinstanzlichen Verfahren und technischen Großverfahren ohne weitere Aufschlüsselung:

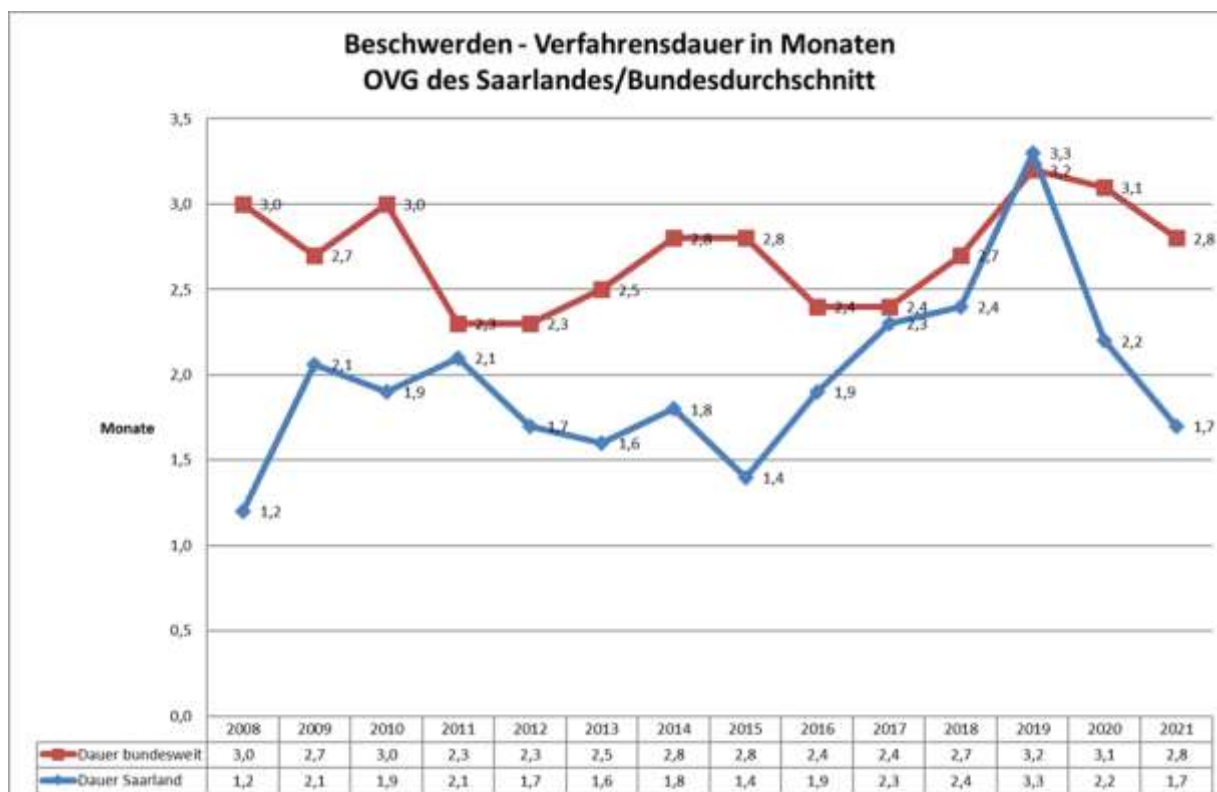


Laufzeitenstatistik

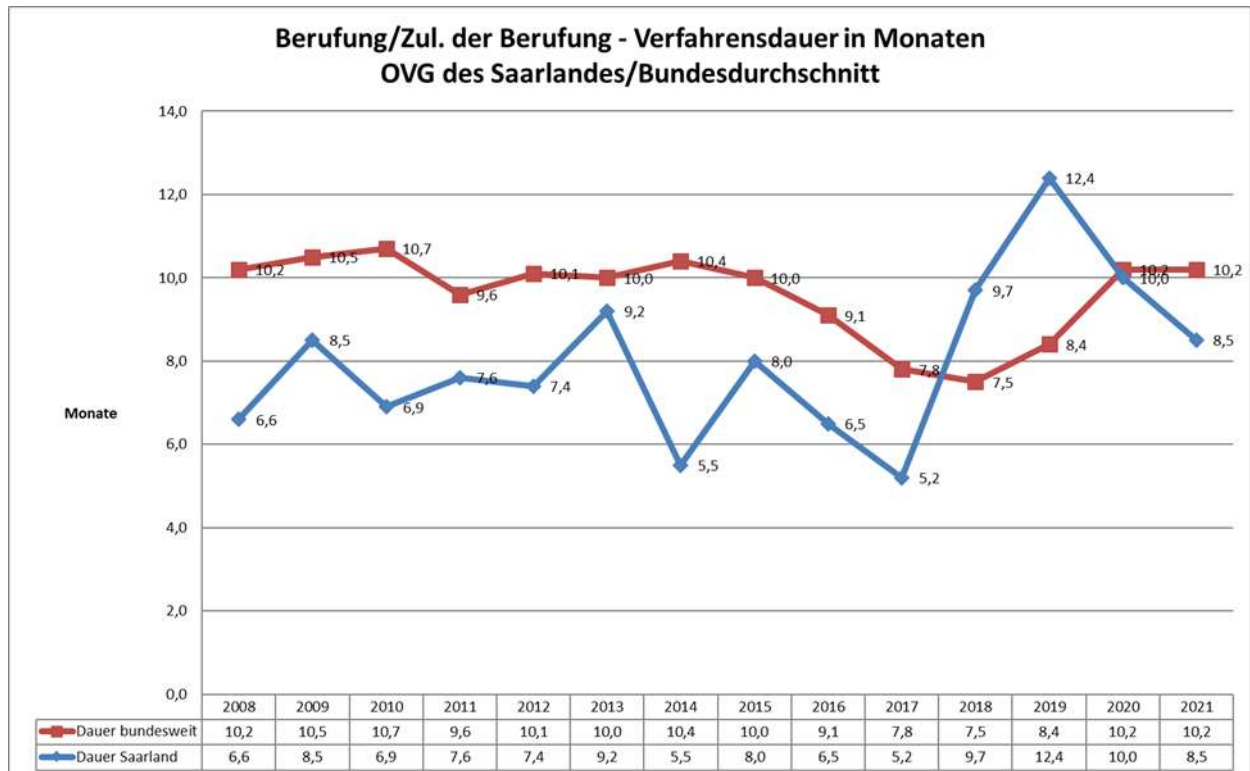
Wie in den vergangenen Jahren auch hier noch ein Blick auf die durchschnittlichen Laufzeiten der Verfahren beim Obergericht des Saarlandes in den drei insoweit statistisch erfassten Verfahrensarten. Hierzu ist – ebenfalls wie in den Vorjahren – anzumerken, dass sich die folgenden Übersichten dazu generell auf das zweite, wesentlich noch von der Corona-Pandemie bestimmte Jahr 2021 beziehen. Die Zahlen für das Jahr 2022 werden erst im Lauf des Jahres 2023 statistisch ermittelt beziehungsweise – was die Vergleichszahlen auf Bundesebene angeht – im kommenden Herbst vom Statistischen Bundesamt mitgeteilt und stehen erst dann zur Verfügung. Die ermittelten Laufzeiten wurden insoweit insbesondere im Bereich der erstinstanzlichen Zuständigkeiten durch die entschiedenen Verfahren des Sachgebiets Seuchenrecht dominiert. Das schlug sich insbesondere bei den Laufzeiten für die erstinstanzlichen Verfahren nieder. Sie lagen 2021 mit 5,2 Monaten geringfügig unter dem besonders positiven Ergebnis im Vorjahr (2020: 4,8 Monate), dabei aber immer noch sehr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt mit Laufzeiten von nunmehr 14,4 Monaten.



Bei den Beschwerden weist die Statistik für 2021 eine erneute Reduzierung der Laufzeiten im Saarland auf nun sogar nur noch 1,7 Monate (2020: 2,2 Monate) aus, die ebenfalls deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (2,8 Monate) liegt. Der Wert für das OVG des Saarlandes lag daher zum zweiten Mal hintereinander unter dem Durchschnitt im Bund, der letztmals 2019 mit 3,3 Monaten (gegenüber 3,2 Monaten) leicht überschritten worden war. Die inzwischen erreichten sehr kurzen durchschnittlichen Laufzeiten dürften allerdings schon mit Blick auf die verwaltungsprozessrechtlichen Vorgaben, etwa die Einräumung von Fristen zu Stellungnahmen für die Gegenseite unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt einer Pflicht des Gerichts zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), kaum noch weiter reduzierbar sein. Ergänzend kann dazu festgehalten werden, dass die statistisch nicht erfasste durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den erstinstanzlichen Eilrechtsschutzverfahren vor dem Obergericht, bezogen auf 2021 fast ausschließlich die Anträge auf vorläufige Außervollzugsetzung von durch die Landesregierung verordneten Corona-Beschränkungen nach § 47 Abs. 6 VwGO, sogar nur bei 0,6 Monaten lag. Gerade in dem Bereich ist es dem 2. Senat also fast immer gelungen, den Betroffenen zeitnah noch während der beschränkten zeitlichen Geltung der Maßnahmen Rechtsschutz zu gewähren. Dieser kam gerade wegen des Zeitfaktors letztlich im Ergebnis und in der Wirkung der Entscheidung in der Hauptsache gleich.



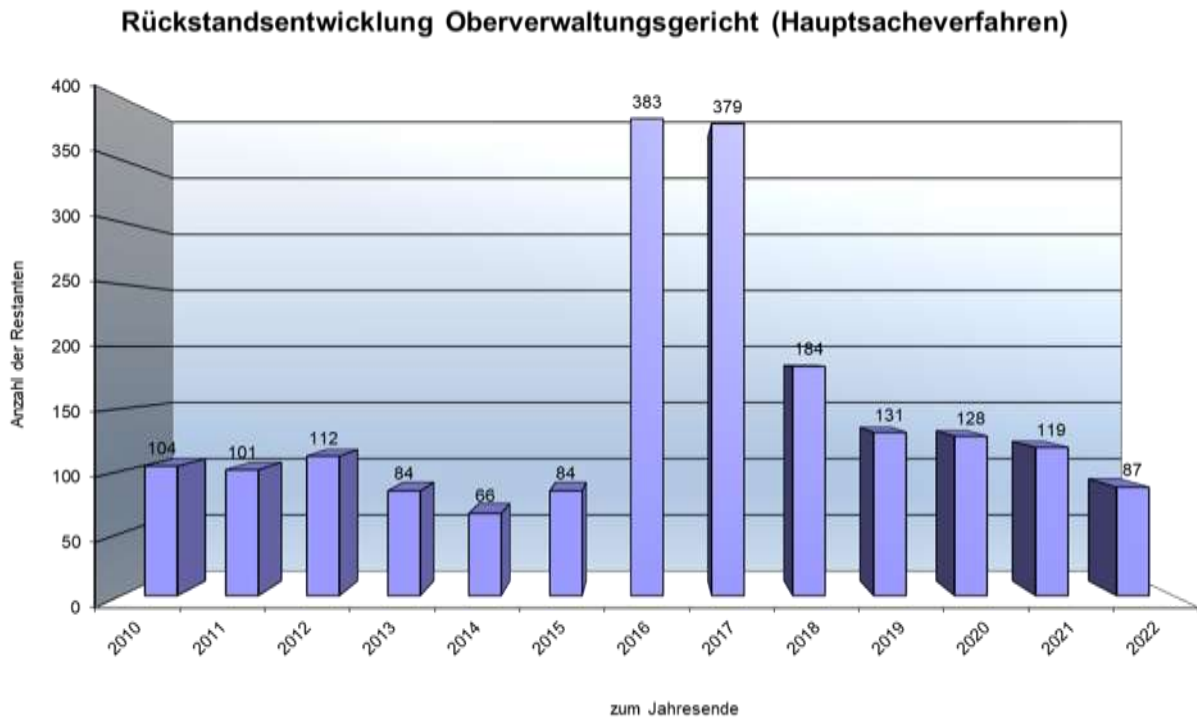
Auch bei den Rechtsmitteln in Hauptsacheverfahren, bei denen Berufungen und Anträge auf Zulassung der Berufungen nicht getrennt erfasst werden, lagen die durchschnittlichen Laufzeiten 2021 mit nun 8,5 Monaten (im Vorjahr 2020: 10,0 Monate) wieder deutlich unter dem Bundesschnitt von 10,2 Monaten.



Auch wenn die beispielsweise bei Personalbedarfsberechnungen – dort meist zudem nur eingangsbezogen – wenig aussagekräftige Praxis der Erstellung von Statistiken zu Durchschnittswerten bei – wie beim OVG des Saarlandes – vergleichsweise geringen Referenzmengen im Aussagewert naturgemäß relativiert werden muss, belegen die Übersichten zu den Laufzeiten in jedem Fall, dass das Gericht seiner Aufgabe, den saarländischen Bürgerinnen und Bürgern vor allem „zeitnah“ Rechtsschutz zu gewähren, im Referenzjahr 2021 trotz der damals vergleichsweise nicht unproblematischen Rahmenbedingungen in jedem Fall gerecht werden konnte.

Erledigungsstatistik, Entwicklung der Bestände („Restanten“)

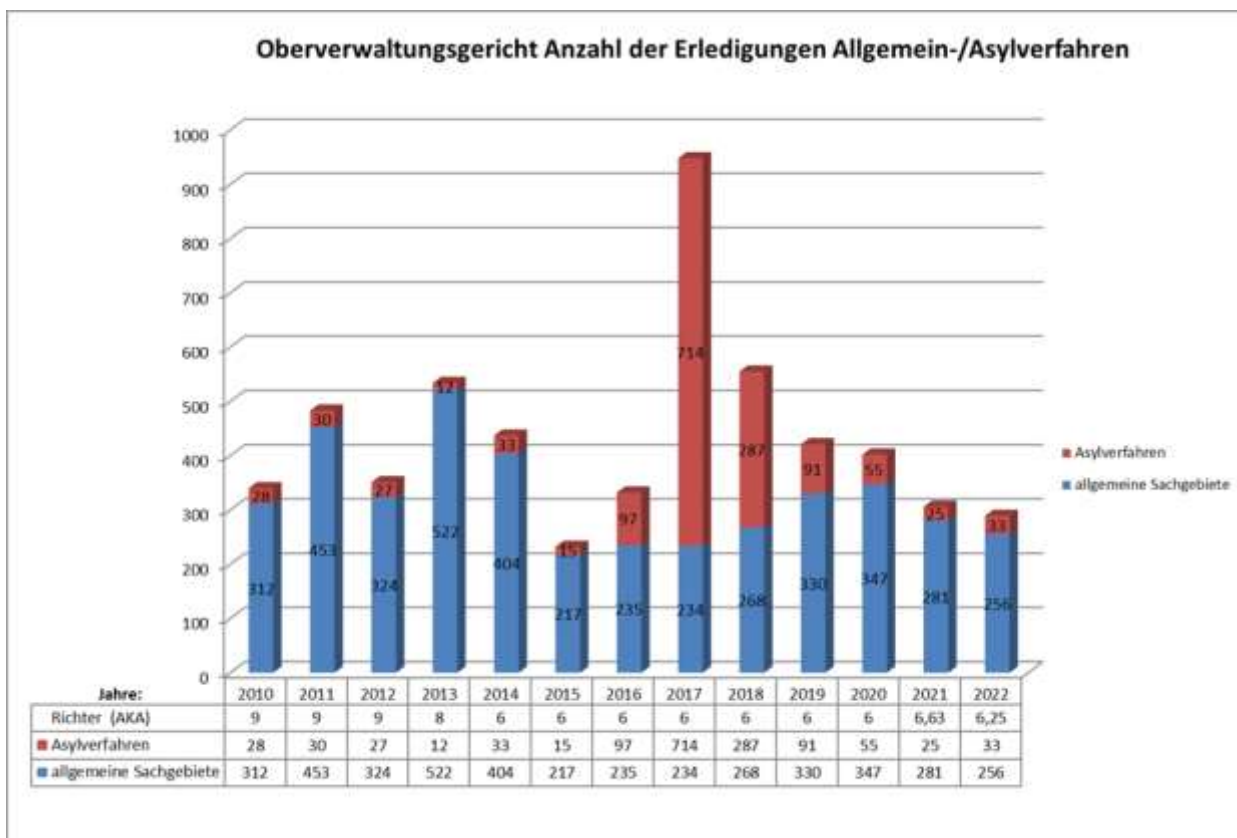
Bei den sogenannten „Restanten“ oder „Altverfahren“, die das Oberverwaltungsgericht am Jahresende 2022 unerledigt mit in das nächste Geschäftsjahr nimmt und die altersbedingt vordringlich zu erledigen wären, bevor Neueingänge des Folgejahres (2023) bearbeitet werden können, ist im Vergleich zum Ende des Jahres 2021 (damals 119 Verfahren) trotz der besonderen pandemiebestimmten Rahmenbedingungen erneut ein Abbau dieser Altbestände auf jetzt 87 Hauptsacheverfahren zum 31.12.2022 gelungen. Bestände unter 100 hatte das Gericht – wie aus der folgenden Grafik zu ersehen ist – letztmals Ende des Jahres 2015 (damals: 84 Verfahren), also in „Vorkrisenzeiten“.



Zur Altersstruktur bei den Restanten: Von den anhängigen Hauptsachen stammen lediglich zwei Verfahren noch aus dem Jahr 2020 (Eingang). Dabei handelt es sich zum einen um einen komplexen beamtenrechtlichen Schadensersatzprozess, in dem vor allem nach einer zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichts zum gleichen Sachverhalt weiterhin Schriftsätze gewechselt werden und zum anderen um eine – erstinstanzlich erfolgreiche – Anfechtungsklage mehrerer Grundstückseigentümer gegen Vorausleistungsbescheide, mit denen sanierungsrechtliche

Ausgleichsbeträge angefordert wurden. Insgesamt stammen noch 27 Eingänge aus dem Jahr 2021 und der überwiegende Teil des Bestands (58 Verfahren) aus dem gerade erst abgelaufenen Geschäftsjahr 2022. Mit Blick auf die bereits in anderem Zusammenhang erwähnten verfassungs- und prozessrechtlichen Vorgaben – vor allem bei diesen Hauptsacheverfahren – wird auch hierbei nie eine Reduzierung auf „Null“ zu erzielen sein. Der nun erreichte Stand an – bezogen auf den Jahreswechsel – „Altverfahren“ ist daher ebenfalls erfreulich.

Im Jahr 2022 wurden beim OVG des Saarlandes insgesamt 289 Verfahren erledigt. Dieser Wert liegt etwas unter dem des Vorjahres, ist aber von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, insbesondere von der Komplexität der einzelnen Rechtsstreitigkeiten, aber auch von krankheitsbedingten Ausfällen einzelner Richterinnen und Richter. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass das Ministerium der Justiz ab Oktober 2022 bis Juni 2023 eine Richterin vom Verwaltungsgericht zur Verstärkung abgeordnet hat, um im Ergebnis beide Allgemainsenate, vor allem aber den 2. Senat bei der anstehenden Abarbeitung der in anderem Zusammenhang bereits angesprochenen „Grubenwasserverfahren“ zu entlasten.



Die in dieser Grafik mit ausgewiesenen Zahlen für die Jahre zwischen 2010 und 2013 sind übrigens vor dem Hintergrund zu sehen, dass in diesem Zeitraum deutlich mehr – regelmäßig neun – Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht tätig waren, was noch ein Arbeiten in drei Allge-meinssenaten ermöglichte. Die Richterkopfzahlen sind jahresbezogen in einer Zeile unterhalb der grafischen Darstellung informativ mitgeteilt. Dabei wurde die zuvor erwähnte Abordnung für das letzte Quartal anteilig bei den Arbeitskraftanteilen (AKA) berücksichtigt.

Hinsichtlich der wesentlichen Inhalte der im Jahre 2022 ergangenen Ent-scheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes sei nochmals auf die unter dem Stichwort „Spruchpraxis“ veröffentlichten beiden kommentier-ten Leitsatzübersichten für das erste beziehungsweise für das zweite Halb-jahr 2022 hingewiesen. Ich würde mich freuen, wenn auch diese Über-sichten Ihr Interesse finden würden.

Auf dieser Homepage finden Sie ferner eine Vorschau über die Termine für öffentliche mündliche Verhandlungen, die regelmäßig im Sitzungssaal 2 des Gebäudes der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgeführt wer-den. Zu einigen wesentlichen Entscheidungen finden sich ferner Presseer-klärungen und teilweise auch Entscheidungen des Gerichts im Volltext.

Michael Bitz
(Präsident des OVG des Saarlandes)